

Nr. 1712
vom 27. Oktober 2022
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Eigentümerstrategie Kirchfeld AG 2022-2026

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1 Ausgangslage

Mit Bericht und Antrag Nr. 1591 «Überführung Kirchfeld, Haus für Betreuung und Pflege in eine gemeinnützige Aktiengesellschaft» hat der Einwohnerrat am 14. September 2017 in erster und am 23. November 2017 in zweiter Lesung den Beschluss zur Gründung der Kirchfeld AG gefasst.

Die Stimmberechtigten haben am 4. März 2018 der Gründung der gemeinnützigen Aktiengesellschaft «Kirchfeld AG» sowie der Überführung sämtlicher Aktiven und Passiven des «Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege» in die gemeinnützige Aktiengesellschaft mit 74 % Ja-Stimmen bei einer Stimmbeteiligung von 59 % deutlich zugestimmt.

Grundlage für die politische Steuerung der Kirchfeld AG bildet das vom Einwohnerrat erlassene Reglement über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft Kirchfeld AG, Nr. 860. Darin sind die Aufgaben der Gemeindeorgane Einwohnerrat und Gemeinderat wie folgt festgelegt:

1. Einwohnerrat

Art. 6 Kompetenzen

Der Einwohnerrat hat folgende Kompetenzen:

- a) Erlass und Änderung des Reglements über die Kirchfeld AG.
- b) Veräusserung, Liquidation oder Auflösung der Unternehmung.
- c) Informationsrechte über die Erreichung der strategischen Ziele, die Erfüllung der Leistungsvereinbarung, den Geschäftsbericht, den Vergütungsbericht und die Jahresrechnung.
- d) Festlegung der Beteiligungsverhältnisse der Einwohnergemeinde an der Kirchfeld AG. Ein Verkauf von Anteilen bedarf der Zustimmung des Einwohnerrates.
- e) Der Einwohnerrat kann vom Gemeinderat jederzeit Auskunft über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG verlangen.
- f) Genehmigung Beteiligungsstrategie.

2. Gemeinderat

Art. 7 Kompetenzen

- 1 Mittels Generalversammlung nimmt der Gemeinderat die Aktionärsrechte und Aktionärsinteressen der Einwohnergemeinde Horw gegenüber der Kirchfeld AG wahr.
- 2 Er schliesst mit der Kirchfeld AG eine Leistungsvereinbarung ab.
- 3 Er wählt den Verwaltungsrat.
- 4 Er bestimmt die Revisionsstelle.
- 5 Er genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht.
- 6 Er erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kirchfeld AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG.
- 7 Er genehmigt die Entschädigung der Verwaltungsräte.
- 8 Er definiert die **Beteiligungsstrategie**.
- 9 Er ist durch ein Mitglied im Verwaltungsrat vertreten.
- 10 Er lässt sich durch die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat laufend über die Geschäfte der Kirchfeld AG informieren.

Die vom Einwohnerrat am 23. November 2017 genehmigte Beteiligungsstrategie hält ergänzend zum Reglement unter Punkt 5 Organisation der Zusammenarbeit und Steuerung fest:

5.1 Einwohnerrat

- genehmigt mindestens alle 4 Jahre die **Beteiligungsstrategie**
- nimmt jährlich den Beteiligungsspiegel zur Kenntnis; dieser wird der Jahresrechnung der Gemeinde im Anhang beigefügt.

5.2 Gemeinderat

- nimmt alle Rechte und Pflichten der Gemeinde als Aktionärin wahr
- bestimmt die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat, die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates und das Verwaltungsratspräsidium und legt deren Entschädigung fest
- bestimmt die Revisionsstelle
- bestimmt und mandatiert die Vertretung der Gemeinde in der Generalversammlung
- schliesst jährlich die Leistungsvereinbarung mit der Kirchfeld AG ab
- genehmigt die Jahresrechnung, den Geschäftsbericht und den Vergütungsbericht
- lässt sich durch die Vertretung des Gemeinderates im Verwaltungsrat laufend über die Geschäfte der Kirchfeld AG informieren
- nimmt halbjährlich Kenntnis vom Bericht des Verwaltungsrates zum laufenden Geschäft, zum Finanzplan und zu den geplanten Investitionen der Kirchfeld AG
- überprüft regelmässig die **Beteiligungsstrategie**, entwickelt sie weiter und legt sie dem **Einwohnerrat bei Bedarf bzw. mindestens alle 4 Jahre zur Genehmigung vor**
- erstattet dem Einwohnerrat jährlich Bericht über die Tätigkeit der Kirchfeld AG und unterrichtet die Bevölkerung im Rahmen seiner Informationstätigkeit über den Geschäftsgang der Kirchfeld AG

Mit vorliegendem Bericht und Antrag legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat nun die überarbeitete Eigentümerstrategie (Beteiligungsstrategie) zur Genehmigung vor.

Die Erläuterung, wieso neu der Begriff Eigentümerstrategie anstelle von Beteiligungsstrategie verwendet wird, erfolgt unter Kapitel «Eigentümerstrategie statt Beteiligungsstrategie».

2 Lagebeurteilung

Seit der Auslagerung des Kirchfelds – Haus für Betreuung und Pflege in die Kirchfeld AG sind über 4 Jahre vergangen. In dieser Zeit hat sich die Kirchfeld AG aus Sicht des Gemeinderates sehr positiv und in die gewünschte Richtung entwickelt. Es ist spürbar, dass das Unternehmen an Dynamik, an Unternehmertum und auch an Kunden- und Marktnähe zugelegt hat. Die mit der Pandemie belasteten schwierigen Jahre konnten gut bewältigt werden. Die Mitarbeiterzufriedenheit ist auf dem gewünschten hohen Niveau. Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung der Kirchfeld AG zeigen mit ihrer Entwicklungsstrategie Kirchfeld 2030 die beabsichtigte Weiterentwicklung für die kommenden Jahre auf und haben den Einwohnerrat anlässlich des jährlich stattfindenden Austauschs darüber informiert. Der Gemeinderat unterstützt diese Strategie.

Aufgrund der positiven Unternehmensentwicklung der vergangenen Jahre sieht der Gemeinderat keinen wesentlichen Anpassungsbedarf an der Eigentümerstrategie.

3 Eigentümerstrategie 2022-2026

3.1 Eigentümerstrategie statt Beteiligungsstrategie

Das kantonale Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL Nr. 160) verwendet den Begriff «Beteiligungsstrategie» als Planungsinstrument, welches die strategischen Vorgaben über die Gesamtheit der Beteiligungen beinhaltet:

§ 28 Beteiligungsstrategie

¹ Die Beteiligungsstrategie ist ein Planungsinstrument mit den strategischen Vorgaben für die Gesamtheit der Beteiligungen der Gemeinde.

² Die Beteiligungsstrategie hält für jede Organisation mit kommunaler Beteiligung die Ziele der Gemeinde als Eignerin und die Vorgaben an das strategische Leitungsorgan fest.

³ Der Gemeinderat legt die Beteiligungsstrategie den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament alle vier Jahre vor.

Die Beteiligungsstrategie nach FHGG wird dem Einwohnerrat alle 4 Jahre zur Kenntnisnahme vorgelegt. Letztmals mit Bericht und Antrag Nr. 1656 «Beteiligungsstrategie» vom 30. April 2020, vom Einwohnerrat zur Kenntnis genommen am 28. Mai 2020.

Um Verwechslungen zwischen der «Beteiligungsstrategie nach FHGG» und «Beteiligungsstrategie Kirchfeld AG» zu vermeiden, soll künftig konsequent der Begriff «Eigentümerstrategie Kirchfeld AG» verwendet werden.

Die Eigentümerstrategie Kirchfeld AG geht im Vergleich zur Beteiligungsstrategie nach FHGG wesentlich mehr in die Tiefe und ist detaillierter formuliert. Eine Eigentümerstrategie wird für Beteiligungen erstellt, an denen die Gemeinde eine Mehrheitsbeteiligung hat

Die begrifflichen Anpassungen im Reglement Nr. 860 werden Ihnen zu einem späteren Zeitpunkt zur Beschlussfassung vorgelegt.

3.2 Erläuterung der Anpassungen

Die synoptische Darstellung zeigt die Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung. Die vorgeschlagenen Anpassungen sind farblich markiert.

Folgend die Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen, strukturiert nach der Nummerierung, wie sie in der Eigentümerstrategie verwendet wird:

- 1. Gegenstand
Absatz 1: Klärung der Begrifflichkeiten.
- 2.1.2 Kirchfeld als Teil der Pflegeversorgung:
 - Absatz 2: Sprachliche Anpassung an die heutige Situation.
 - Absatz 5: Der zweite Satz wird gestrichen; das Projekt ist aktuell in der Detailplanung.
- 2.2 Angebotspolitische Ziele
 - Absatz 1: Gemäss Strategie 2030 der Kirchfeld AG und in der aktuellen Detailplanung ist eine Erweiterung des Angebots vorgesehen. Dieses findet im zweiten Teil des Absatzes 1 seinen Niederschlag.
 - Absatz 2: «...unabhängig ihrer persönlichen finanziellen Situation» wird gestrichen, denn die Bewohner einer Gemeinde können grundsätzlich ihren Aufenthalt in einem Pflegeheim selbst wählen. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet zur Übernahme der Pflegerestkosten.
- 2.4 Personalpolitische Ziele
 - Spiegelstriche 2-4: Streichen. Die Vorgaben sind inzwischen umgesetzt worden.
 - Spiegelstrich 5, neu 2: Anpassen. Es wurde kurz nach der Überführung in eine Aktiengesellschaft eine Mitarbeitenden-Vertretung initiiert
- 5.2 Gemeinderat
 - Die Reihenfolge der Aufgaben wurde systematischer gegliedert. Die nachfolgend zitierten Spiegelstriche beziehen sich auf die neue Gliederung.
 - Spiegelstrich 5: Der Begriff «jährlich» wird gestrichen. Die Leistungsvereinbarung wird mit der Kirchfeld AG alle vier Jahre neu vereinbart
 - Spiegelstrich 6: Neu: Die Tarife der Pflegefinanzierung werden durch den Gemeinderat jährlich neu festgelegt.
 - Spiegelstrich 8: Der Begriff «halbjährlich» wird durch «jährlich» ersetzt. Die Praxis zeigt, dass die umfassende Information an der jährlichen Generalversammlung reicht. Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat informiert den Gemeinderat periodisch über den Geschäftsgang und bei ausserordentlichen Ereignissen.
- 5.4 Verwaltungsrat
 - Spiegelstrich 5: Streichen. Es handelt sich nicht um eine Aufgabe des Verwaltungsrates, sondern um diejenige des Gemeinderates.
 - Spiegelstrich 6 neu 5: Der Begriff «halbjährlich» wird durch «jährlich» ersetzt. Zudem wird der Zeitpunkt der Information konkretisiert. Die Praxis zeigt, dass die umfassende Information an der jährlichen Generalversammlung reicht. Die Vertretung der Gemeinde im Verwaltungsrat informiert den Gemeinderat periodisch über den Geschäftsgang und bei ausserordentlichen Ereignissen.

– 6. Schlussbestimmungen

Absatz 1: Streichung des Hinweises «vom Gemeinderat im Sinne des politischen Leistungsauftrags». Dieser Hinweis ist im Hinblick auf die erfolgte Einführung des FHGG und die darin erwähnten politischen Leistungsaufträge unnötig und wirkt eher verunklarend.

4 Würdigung

Der Betrieb des Hauses Kirchfeld hat seit der Überführung in eine Aktiengesellschaft wesentlich an Dynamik, Unternehmertum, Kunden- und Marktnähe zugelegt, ohne dabei bei der Versorgungsqualität und bei der Mitarbeitendenzufriedenheit Abstriche gemacht zu haben. Die Kirchfeld AG entwickelt sich in der gewünschten Weise. Der Einwohnerrat wurde und wird darüber jährlich informiert und ist in Kenntnis der weiteren Entwicklungsabsichten. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, keine grundlegenden Änderungen an der Eigentümerstrategie vorzunehmen. Die Kirchfeld AG soll mit der neuen Eigentümerstrategie bestärkt werden, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen.

5 Strategiereferenz

Diese Massnahmen dienen der Umsetzung der folgenden Leitsätze in der Gemeindestrategie:

1 Lebensraum gestalten

3 Gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken

7 Infrastrukturen pflegen

9 Kundenorientierung leben

6 Antrag

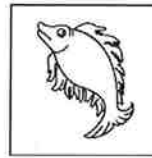
Wir beantragen Ihnen,

- die Eigentümerstrategie Kirchfeld AG zu genehmigen.

Ruedi Burkard
Gemeindepräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

- Anhang 1: Synoptische Darstellung Eigentümerstrategie (Beteiligungsstrategie) Kirchfeld AG
- Anhang 2: Eigentümerstrategie Kirchfeld AG 2022-2026



Einwohnerrat Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1712 des Gemeinderates vom 27. Oktober 2022
- gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungskommission und der Gesundheits- und Sozialkommission
- in Anwendung von Art. 6 lit. f des Reglementes über die gemeindeeigene Aktiengesellschaft der Kirchfeld AG vom 23. November 2017

Die Eigentümerstrategie der Kirchfeld AG wird genehmigt.

Horw, 24. November 2022

Reto von Glutz
Einwohnerratspräsident

Irene Arnold
Gemeindeschreiberin

Publiziert: **25. Nov. 2022**